

Satzung**über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch von
Kindertagesstätten der Stadt Bad Münster am Deister
- Kindertagesstättengebührensatzung -
vom 09. Dezember 2004****in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 22. März 2012**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422), sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert am 09.12.2011 (Nds. GVBl. S. 471) und des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert am 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 277), hat der Rat der Stadt Bad Münster am Deister in seiner Sitzung am 09. Dezember 2004 / 22. März 2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Benutzungsgebühr**

(1) Die Stadt Bad Münster erhebt für die Inanspruchnahme der in ihrer Trägerschaft stehenden Kindertagesstätten eine Benutzungsgebühr.

(2) Die Gebühren betragen bei halbtägigem Besuch einer Vormittags- oder Nachmittagsgruppe mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von 20 Stunden

ab dem 01.08.2012 monatlich 98,00 Euro
ab dem 01.08.2013 monatlich 104,00 Euro.

Für Abweichungen von der wöchentlichen Betreuungszeit von 20 Stunden ist der Satz für die Sonderbetreuungszeiten anzusetzen.

Mit der Gebühr sind die Kosten für die Bereitstellung von üblichem Beschäftigungsmaterial abgegolten.

(3) Für die Inanspruchnahme von Sonderbetreuungszeiten (Früh- und Spätdienste) vor und nach den Regelöffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung sind folgende zusätzliche Gebühren zu entrichten:

je 30 Minuten je Tag

ab dem 01.08.2012 monatlich 10,00 Euro.

Bei abweichenden kürzeren oder längeren Sonderbetreuungszeiten erhöht bzw. reduziert sich diese Gebühr anteilig entsprechend dem zeitlichen Umfang der angebotenen Früh- und Spätdienste.

(4) Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie oder einer gleichgestellten Haushaltsgemeinschaft zeitgleich eine Kindertagesstätte im Bereich der Stadt Bad Münster am Deister, wird für diesen Zeitraum die Gebühr nach den Absätzen 2 und 3 für das zweite und dritte Kind um 50 %, für das vierte Kind um 75 % und für das fünfte und jedes weitere Kind um 100 % ermäßigt. Zweites und jedes weitere Kind im Sinne dieser Regelung ist jeweils in absteigender Reihenfolge das Kind mit dem geringeren Betreuungsumfang.

(5) In den Fällen, in denen der Landkreis Hameln-Pyrmont als Träger der öffentlichen Jugendhilfe wirtschaftliche Jugendhilfe nach § 90 Abs. 3 des Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) gewährt, werden die Gebührenpflichtigen insoweit von der Zahlung der Benutzungsgebühr freigestellt. Entsprechende Anträge auf wirtschaftliche Jugendhilfe sind beim Landkreis Hameln-Pyrmont zu stellen.

§ 2 Kostenbeiträge

Zur Abdeckung der Kosten für die Verabreichung eines Getränkes wird ein tägliches Entgelt erhoben, das vom Einkaufspreis abhängig ist. Daneben können vom Personal der Einrichtungen Kostenbeiträge für besondere Zwecke (Ausflüge, Feste, Veranstaltungen) erhoben werden.

Die Zahlung solcher Kostenbeiträge ist freiwillig, aber Voraussetzung für die Teilnahme an dem jeweiligen Angebot.

Die Kostenbeiträge werden entsprechend den Anmeldungen zu den zusätzlichen Leistungen abgerechnet.

Die §§ 3 und 4 gelten sinngemäß.

§ 3 Gebührensschuldner

(1) Gebührenpflichtig sind die Sorgeberechtigten, deren Kinder in den Kindertagesstätten der Stadt Bad Münster aufgenommen werden. Mehrere Sorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, die für die Erhebung und die Gebührenveranlagung erforderlichen Daten und etwaige Änderungen dieser Daten, wie z.B. Bankverbindung, Adressen etc., unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Gebührenerhebung

(1) Erhebungszeitraum für die Benutzungsgebühr ist das jeweilige Kindergartenjahr. Es beginnt unabhängig von den Ferienzeiten am 01.08. eines Kalenderjahres und endet am 31.07. des folgenden Jahres.

(2) Die Gebührenpflicht beginnt am 1. des Monats, in dem das jeweilige Kind in der Tageseinrichtung aufgenommen wird und endet mit Ablauf des Monats, zu welchem das Kind fristgerecht abgemeldet wird.

(3) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind der Einrichtung fernbleibt (z.B. Krankheit, Urlaub, Kuraufenthalt) und der Platz freigehalten wird.

Bei Kindern, die aus Krankheitsgründen die Einrichtungen länger als zwei Monate nicht besuchen können, wird auf Antrag die Gebühr für die Zeit der Krankheit (nur volle Monate) erlassen. Die Dauer der Erkrankung ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

(4) Die Gebührenpflicht besteht auch während der Schließung der Einrichtung in den Ferienzeiten. Das gilt auch für Fälle einer vorübergehenden Schließung der Kindertagesstätte (z.B. wegen ansteckender Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz, Fortbildung der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen).

(5) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt.

(6) Rückständige Benutzungsgebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungs-zwangsverfahren.

§ 5 Härtefallregelung

(1) Die Benutzungsgebühren können gestundet oder teilweise erlassen werden, wenn die Erhebung oder Einziehung zu einer besonderen Härte führt und andere Kostenträger die Gebühren nicht übernehmen können.

(2) Anträge auf Stundung und Erlass der Gebühren sind schriftlich an die Stadt Bad Münster am Deister zu richten, die über die Anträge entscheidet.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. August 2005 in Kraft. *)

Bad Münster, den 09. Dezember 2004 / 22. März 2012

Stadt Bad Münster am Deister
Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde im amtlichen Teil der Neuen Deister-Zeitung am 15.04.2005 veröffentlicht.

*) Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.08.2012 in Kraft.
Sie wurde im amtlichen Teil der Neuen Deister-Zeitung am 28. April 2012 veröffentlicht.